

Allgemeine Finanzverwaltung

(Einzelplan 60)

6 Umsatzsteuerbetrug mit EU-Neufahrzeugen verhindern

(Kapitel 6001 Titel 015 01)

6.0

Bei grenzüberschreitenden Lieferungen von EU-Neufahrzeugen umgehen Unternehmer systematisch das Binnenmarkt-Kontrollverfahren. Dadurch ist das Steueraufkommen gefährdet. Das BMF sollte gemeinsam mit den Ländern Maßnahmen ergreifen, um Umsatzsteuerbetrug mit EU-Neufahrzeugen zu verhindern und das Steueraufkommen zu sichern.

6.1

Kontrollverfahren sollen die Besteuerung in der Europäischen Union sicherstellen

Warenlieferungen zwischen Unternehmern aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten sind grundsätzlich im Mitgliedstaat des Käufers zu versteuern. Dies gilt auch für die Lieferung von EU-Neufahrzeugen. Der Käufer muss dazu den Fahrzeugerwerb in seinem Mitgliedstaat erklären.

Ein länderübergreifendes Binnenmarkt-Kontrollverfahren soll die Besteuerung sicherstellen und Umsatzsteuerbetrug verhindern. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Lieferung eines neuen Fahrzeugs in einer sogenannten Zusammenfassenden Meldung bei seiner Steuerbehörde anzugeben. Die Daten aus diesen Meldungen tauschen die Mitgliedstaaten untereinander aus. Durch einen Datenabgleich kann die Steuerbehörde im Mitgliedstaat des Käufers prüfen, ob die Werte in dessen Umsatzsteuererklärung mit

den Angaben in der Zusammenfassenden Meldung des Verkäufers übereinstimmen.

Bei der innergemeinschaftlichen Lieferung eines neuen Fahrzeugs an eine Privatperson tauschen die EU-Mitgliedstaaten Informationen in einem anderen Verfahren aus (vgl. Bemerkungen 2016, Band I, Bundestagsdrucksache 18/10200 Nr. 68). Dafür muss der Verkäufer die Fahrzeuglieferung in das EU-Ausland in einer sogenannten Fahrzeugeinzelmeldung der zuständigen Steuerbehörde anzeigen. Anhand dieser Meldung kann die Steuerbehörde kontrollieren, ob der private Käufer das Neufahrzeug versteuert hat.

Kontrollverfahren systematisch umgangen

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass mehrere Fahrzeughändler aus dem EU-Ausland (EU-Händler) und dem Inland gemeinsam das Binnenmarkt-Kontrollverfahren umgingen. Sie täuschten grenzüberschreitende Verkäufe von neuen Fahrzeugen an private Abnehmer vor. Die EU-Händler nutzten dazu Adressdaten von Privatpersonen, die ihnen die inländischen Händler übergeben hatten. Tatsächlich gelangten die Fahrzeuge aber zum Weiterverkauf an die inländischen Händler.

Die EU-Händler erklärten die Lieferungen anschließend nicht in ihren Zusammenfassenden Meldungen, sondern in Fahrzeugeinzelmeldungen. Die missbräuchliche Nutzung dieses – dem privaten Erwerb vorbehaltenen – Verfahrens hatte zur Folge, dass die Finanzämter nur eingeschränkt oder gar nicht kontrollieren konnten, ob der Fahrzeugerwerb bei den inländischen Händlern korrekt versteuert wurde. Der im Binnenmarkt-Kontrollverfahren vorgesehene Datenabgleich war nicht möglich. Hierdurch entstand ein großes Steuerausfallrisiko. Im Übrigen verursachten die missbräuchlich erstellten Fahrzeugeinzelmeldungen einen hohen Verwaltungsaufwand bei den in- und ausländischen Steuerbehörden.

Umsatzsteuerbetrug aufgedeckt

Der Bundesrechnungshof stellte bei seinen Erhebungen weiterhin fest, dass viele der missbräuchlich erstellten Fahrzeugeinzelmeldungen dieselben Personen als Käufer auswiesen. Anschließende Ermittlungen der Steuerfahndungsstellen bestätigten in zwei Fällen den Verdacht auf Umsatzsteuerbetrug. Bei einem inzwischen abgeschlossenen Ermittlungsverfahren beträgt der Steuerschaden mehr als 3 Mio. Euro.

Bund und Länder tolerieren das Vorgehen seit Langem

Dem BMF und den Finanzbehörden der Länder war seit Langem bekannt, dass mehrere Fahrzeughändler das Binnenmarkt-Kontrollverfahren umgingen. Sie sahen bislang jedoch keine Veranlassung tätig zu werden, weil sie davon ausgingen, dass die Händler zwar fehlerhafte oder keine Meldungen abgaben, den innergemeinschaftlichen Erwerb aber korrekt versteuerten.

6.2

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass das BMF und die Länder bisher keine Maßnahmen ergriffen haben, um die Umgehung des Binnenmarkt-Kontrollverfahrens bei Fahrzeuglieferungen zu verhindern. Dadurch konnten sich mehrere inländische Fahrzeughändler systematisch einer Überprüfung durch die Finanzämter entziehen. Gerade bei grenzüberschreitenden Geschäften ist eine umfassende Kontrolle notwendig, um das Steueraufkommen zu sichern. Dies bestätigen insbesondere die von den Steuerfahndungsstellen aufgedeckten Umsatzsteuerbetrugsfälle.

Der Bundesrechnungshof hat das BMF aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern endlich dafür zu sorgen, dass alle Fahrzeughändler ihren Verpflichtungen aus dem Binnenmarkt-Kontrollverfahren nachkommen. Sie sollten die anderen EU-Mitgliedstaaten über vorgetäuschte Privatkäufe informieren, damit diese die EU-Händler zu pflichtgemäßem Verhalten anhalten können.

6.3

Das BMF hat erklärt, es unterstütze grundsätzlich das Ziel, den EU-Informationsaustausch über neue Fahrzeuge um die Vielzahl von missbräuchlich gefertigten Fahrzeugeinzelmeldungen zu bereinigen. Eine lückenlose Prüfung der inländischen Fahrzeughändler könne von den Finanzämtern jedoch nicht geleistet werden. Es sei auch fraglich, ob dies unter Mithilfe der EU-Mitgliedstaaten erreicht werden könne.

6.4

Aus Sicht des Bundesrechnungshofes lässt das BMF schon viel zu lange zu, dass Fahrzeughändler systematisch das Binnenmarkt-Kontrollverfahren umgehen können. Wegen der eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten nehmen Bund und Länder damit in Kauf, dass

- Fahrzeughändler ihre steuerlichen Pflichten verletzen,
- das Binnenmarkt-Kontrollverfahren insoweit wirkungslos bleibt und
- das Steueraufkommen durch Umsatzsteuerbetrug geschädigt wird.

Das BMF sollte – gemeinsam mit den Ländern – endlich dafür Sorge tragen, dass die Finanzämter die Einhaltung der steuerlichen Pflichten beim Erwerb von EU-Neufahrzeugen kontrollieren und konsequent durchsetzen. Nur so können Umsatzsteuerbetrugsfälle aufgedeckt und das Steueraufkommen gesichert werden.